

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 05.10.2017

Anfrage Nr.: 0073/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Holschuh
Anfragedatum: 25.09.2017

Betreff:

Anbringung einer Werbebox an der Fassade des Emmertsgrunder Einkaufszentrums

Schriftliche Frage:

Der Sexshop im Emmertsgrunder Einkaufszentrum hat oberhalb des Ladens eine Werbebox an der Fassade montiert (etwa in der Größe von 1m Höhe, 30cm Tiefe und 40cm Breite), auf dem der Name "Adam & Eva" und darüber "Erotikshop" angebracht sind.

Ist eine solche große Werbetafel beziehungsweise -box in einem so kleinen Einkaufszentrum (6 weitere mehr oder weniger kleine Läden) rechtlich zulässig?

Antwort:

Der Erotic-Shop ist baurechtlich ein Ladengeschäft und ist in einem Kerngebiet, wie es der Bebauungsplan festlegt, ohne weiteres zulässig. Die Nutzungsänderung des vormals bestehenden Ladens in den Erotic-Shop war verfahrensfrei.

Die Werbeanlage ist nicht genehmigt; eine Baugenehmigung hierfür wurde bislang nicht beantragt. Sie ist jedoch genehmigungsfähig. Die Verwaltung wird den Ladenbesitzer auffordern, einen entsprechenden Bauantrag zu stellen.